

Gehalte der Buchhaltungsbeamten von 500 bis 1000 fl. Bank-Währung, der Casse-Beamten von 600 bis 1000 fl., der Magazinsbeamten von 600 bis 800 fl., und der Beamten für die Kanzley- und Registratur-Geschäfte von 400 bis 800 fl. ausgemessen, die Gehalte der Dienerschaft aber nach dem üblichen Solde festgesetzt werden.

III. Von dem Actien-Geschäfte.

§. 31.

Für jede einzelne Einlage wird den Actionären (nach dem §. I der Statuten) ein eigener Actien-Brief, von dem Tage lautend, an welchem die Einlage erfolgte, nach dem beygefügtten Formulare A. ausgefertigt. Dieser Actien-Brief wird vom Gouverneur, oder seinem Stellvertreter, von einem Director und dem Cassier der Actien-Einlags-Casse unterfertigt, und kann durch die Ausfüllung der auf seiner Rehrseite angegebenen Rubrik frey übertragen werden, mit Ausnahme jener in den Statuten und dem Reglement bezeichneten Fälle, für welche die Actien als unveräußerlich erklärt werden.

Formular.

Nro.

A. Folio

Actie

der privil. österr. National-Bank.

Die privilegirte österreichische National-Bank erklärt hiermit, daß N. N., oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten stututenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen $\left\{ \begin{array}{l} \text{hat,} \\ \text{haben,} \end{array} \right.$ welche den Actionären der privilegirten österreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien den

Gegenwärtige Actie der privi- legirten österrei- chischen National- Bank à Fol. cedire ich	An Herrn	N r t der Uebertragung (Cession)	J a h r und Monath.	T a g.	Unterschrift des Uebertragenden (Gebenten).

§. 32.

Die Actionäre werden jährlich am 1. Julius die Halbscheid der gewöhnlichen mit 30 fl. Bank-Währung angenommenen Dividende, im Verlaufe des Monathes Januar des nächsten Jahres aber die zweyte Halbscheid sammt demjenigen Mehrbetrage gegen Quittung erhalten, welcher sich nach dem jährlichen Abschlusse der Rechnungen, und nach dessen vorläufiger Genehmigung durch den Bank-Ausschuß, mit Rücksicht auf den §. 11 der Statuten als zur Vertheilung geeignet darstellt.

§. 33.

So lange der Bank-Fond die im §. 1 der Statuten ausgesprochene Höhe nicht erreicht hat, genießen die in jedem Jahre noch hinzukommenden Actien-Einlagen die gewöhnliche jährliche Dividende vom Tage der gemachten Einlage. Auf einen Antheil an dem der Bank etwa zugeflossenen bedeutenderen Gewinne können sie jedoch nur dann Anspruch machen, wenn sie in den ersten drey Monathen, das ist: bis zum 31. März desselben Jahres erfolgt sind. Die nach dieser Zeit gemachten Einlagen werden erst im nächsten Jahre an dem Bank-Gewinne vollen Antheil nehmen, daher dem Actienbriese die Bemerkung beygefügt wird: „genießt die volle Dividende vom Jahre anzufangen.“

§. 34.

Wünscht ein Actionär, welcher die in dem §. 7 der Statuten ausgedruckten Erfordernisse, um ein Stimmrecht in den Bank-Angelegenheiten auszuüben, nicht besitzt, in den Besitz dieses Rechtes zu treten; so hat er der Direction die ihm gehörigen Actien-Briefe mit folgender schriftlicher Erklärung zu überreichen:

«Der Unterzeichnete wünscht als Besitzer der beyliegenden und consignirten Actie (Actien) in Folge des §. 7 der Statuten in den Besitz der vollen Rechte der Actionäre der österreichischen National-Bank zu treten.»

Diese Erklärung wird eigenhändig unterfertigt. Wenn eine solche Fertigung der Bank nicht ohnedieß bekannt ist, muß sie bey hierorts Anfassigen durch zwey glaubwürdige Zeugen, bey Abwesenden durch die landesübliche Beurkundung (Begallicirung) bestätigt werden.

Lauten die solchergestalt eingereichten Actien auf fremde Nahmen; so werden dem Besitzer neue auf seinen eigenen Nahmen lautende Actien-Briefe ausgefertigt, und die angegebene Erklärung wird im Actien-Buche besonders vorgemerkt.

§. 35.

Alle Actien werden nur auf bestimmte Nahmen, und nicht auf Devisen (Wahlsprüche) oder auf den Ueberbringer ausgefertigt. Jeder angegebene, jedoch nicht nach der Vorschrift des vorhergehenden §. beurkundete Name, wird als ein willkürlich gewählter (fingirter) Name betrachtet. Actien, auf fingirte Nahmen lautend, können ohne weitere Förmlichkeit übertragen werden; die Actien hingegen, die nach dem vorhergehenden §. ausgefertigt worden sind, werden nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Cession (Uebertragung) mit eben jener bestätigten Unterfertigung versehen ist, welche für die Erklärung des ursprünglichen Besitzers angeordnet ist.

§. 36.

Zur Vermeidung der Mißbräuche und Irrungen bey Behebung

der Dividenden kann jeder Actien-Besitzer die entweder auf seinen Rahmen ausgestellten, oder ordnungsmäßig an ihn cedirten Actien-Briefe auf seinen Rahmen vormerken lassen, welches die Folge nach sich zieht, daß nur jene Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile werden ausbezahlt werden, die mit diesem vorgemerkten Rahmen unterzeichnet sind, oder deren Ueberbringer sich durch Vorzeigung des Actien-Briefes, auf dem die geschehene Vormerkung bestätigt worden ist, über das Recht der Behebung ausweist.

§. 37.

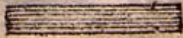
Das von den Theilnehmern an einer, oder mehreren Actien nach der Vorschrift des §. 8 der Statuten mit einer Vollmacht ausgerüstete Individuum hat sich, so wie die Actien-Besitzer selbst, nach den in den vorhergehenden §§. 34 und 36 ausgedruckten Vorschriften zu benehmen.

§. 38.

Die Bank haftet im Allgemeinen nie für die Echtheit der von Parteyen auf Actien-Briefen, oder Quittungen erscheinenden Unterschriften. Sie prüft dieselben nur nach ihrer Uebereinstimmung mit den vorkommenden Cessionen, und mit den im Actien-Buche bestehenden Vormerkungen; daher auch zur Erleichterung des freyen Verkehrs mit den Actien-Briefen, bey Liquidirung der Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile, die Statt gehabte Vormerkung nur dem Rahmen nach berücksichtigt, und bey denselben keine legalisirte Fertigung gefordert wird.

§. 39.

Die Quittungen zur Behebung der Dividenden sind nach folgendem Muster auszufertigen:

An der von bis halb- (ganz-) jährlich verfallenen Dividende habe ich für den
 „(die) mir eigenthümlichen Actien-Schein (Scheine) Fol. Nro. Datum, Rahmen
 oder Ausstellung, den Betrag von fl. Sage: Gulden  Bank-Waluta von
 „der privilegirten österreichischen National-Bank bar erhalten.“

Wien den

(Unterschrift des Empfängers).

§. 40.

Sämmtliche auf einen Rahmen und unter demselben Folium ausgefertigte Actien können in eine und dieselbe Quittung für Gewinnantheile zusammengefaßt werden. Eben so steht es dem Actionär frey, für ganz- oder halbjährige Rückstände nur eine Quittung auszufertigen.

§. 41.

Die Umschreibungen der Actien-Briefe werden auf jedesmahliges Verlangen gegen Entrichtung der Gebühr von dreißig Kreuzern Bank-Waluta vorgenommen. Ist die Actien-Einlage erst kürzlich erfolgt; so erhält der umschriebene Actien-Brief das Datum, an welchem die ursprüngliche Einlage geschah. Wäre jedoch die umzuschreibende Actie bereits im vollen Genuße ihrer Rechte: so wird der neu ausgefertigte Actien-Brief nur vom 1. Januar, oder 1. Julius des Jahres, in dem die Umschreibung erfolgt, ausgestellt. Die theilweise Ausgleichung der Dividenden bleibt den Parteyen überlassen; die Zahlung der fälligen Dividenden werden dem neuen Actien-Inhaber nach Vorschrift des §. 39 vollzählig geleistet.

§. 42.

Sämmtliche Actien-Briefe, welche nach der Vorschrift der Statuten und dieses Reglements für unveräußerlich erklärt sind, werden im Actien-Buche vorgemerkt, und die geschehene Vormerkung wird auf dem Actien-Briefe bestätigt.

§. 43.

Gehören die Actien-Briefe zu einer Concurſ-Masse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen; so muß der Bank von dem nied. österr. Landrechte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung Statt finden könne, wem und unter welchen Vorſichten die fälligen Dividenden zu erfolgen seyen.

§. 44.

Das im vorhergehenden §. Gesagte gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freyen Dispositions-Rechtes, in so fern dieselbe

durch Substitutions-Cautions- oder Fideicommissorische Anordnungen begründet wird.

IV. Von dem Zettelwesen.

§. 45.

Die Banknoten werden nach den bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Formularen, welche bey jeder Veränderung vorläufig bekannt zu machen sind, in den Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgefertigt und ausgegeben.

§. 46.

Die Leitung des Zettelwesens ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Bank-Direction, deren Ermessen es überlassen bleibt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Banknoten erforderlichen Papiers, dann wegen Verwahrung der Vorräthe und der zur Fabrication der Zettel gehörigen Instrumente, so wie in Ansehung der jeweiligen Ausgabe der Banknoten zu verfügen.

§. 47.

Der Vorsteher der Abtheilung des Zettelwesens wird dem Gouverneur täglich eine individuelle Vormerkung über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten, und über den effectiven Stand der Auswechslungs-Cassen an conventionsmäßiger Silbermünze überreichen, wonach die tägliche Buchung über den summarischen Stand der Noten-Vorräthe, über die theils in den Cassen der Bank, theils im öffentlichen Verkehre circulirenden Beträge, und über deren statutenmäßige volle Bedeckung geführt wird. Die Resultate dieser Vormerkungen werden wochentlich der Direction zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt, und durch Total-Ausweise am Schlusse des Jahres zur Kenntniß des Bank-Ausschusses gebracht.

§. 48.

Die Central-Casse wird die übrigen Cassen mit den zum Verkehre